

Satzung
vom 21.03.2024
zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Ostseebad Laboe
über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern
-Entschädigungssatzung-

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 308), der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO -) vom 29. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 215) und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOfF) vom 13. April 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 225) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.03.2024 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Ostseebad Laboe über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern vom 18.02.2022 erlassen:

Artikel 1

Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Ostseebad Laboe vom 18.02.2022 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Neufassung:

„§ 4
Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter
Mitglieder der Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse der Gemeinde, denen sie als Mitglied angehören, sowie für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses der Gemeindevertretung dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (2) Für die bürgerlichen Mitglieder der Ausschüsse der Gemeinde gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Stellvertretende bürgerliche Mitglieder erhalten im Vertretungsfall für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse der Gemeinde, denen sie als stellvertretendes Mitglied angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses der Gemeindevertretung dienen, erhalten stellvertretende bürgerliche Mitglieder ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung unabhängig vom Vertretungsfall.
- (4) Den Fraktionen bzw. den fraktionslosen Gemeindevertretern stehen die im jeweiligen Haushaltsjahr im Haushaltsplan der Gemeinde Ostseebad Laboe etatisierten Fortbildungsmittel für die Selbstverwaltung entsprechend ihrem prozentualen Wahlergebnis zu Fortbildungszwecken zur Verfügung.“

Artikel 2

Die 1. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ostseebad Laboe, den 21.03.2024

Gemeinde Ostseebad Laboe
Der Bürgermeister

Heiko Voß

